

Am Schluß der Abfützungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Zum Inhaltsverzeichnis lautet:

Abchnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.
§. 117. Übungen der Ersatzreserve.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Recksteiner an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Biers zum Konsul in Venedig, den Kaufmann Carl Christiansen zum Konsul in Christianand (Norwegen), den Kaufmann Emil Winter zum Konsul in Cadix (Spanien), den bisherigen Konsular-Agenten Pierre Aylan zum Vize-Konsul in Robosfo (Türkei), und den bisherigen Konsular-Agenten August Schwebd zum Vize-Konsul in Cambia zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Wallwig in Teheran ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen das Gebiet Persiens umfassenden Amtsbereich die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Madrid beauftragten Gerichtsassessor Weber ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Madrid und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| 1. Kaufende Nr. | Name und Stand | | Alter und Heimath | | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum der Ausweisungsbefehles. |
|-----------------|--------------------|--|-------------------|--|-----------------------|---|--------------------------------|
| | der Ausgewiesenen. | | | | | | |
| 1. | 2. | | 3. | | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

| | | | |
|--|--|--|--|
| 1. Salomon Eisen, Arbeiter und Hausbesitzer. | geboren im November 1873 zu Gylhem, Bezirk Bregkø, Holsten, reichsangehörig ebenda selbst. | Schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, hieraus - Präzident zu d. S. laut Erkenntnis vom 2. September 1892). | Königlich preussischer Nr. 9. November |
|--|--|--|--|